



EINGANG  
8. NOV. 2007

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn geb.  
Staatsangehörigkeit: irakisch

- Klägers -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-  
platz 5, 66111 Saarbrücken, - 2809696-1-438 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-  
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 2809696-1-438 -

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ehrmann als Ein-  
zelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2007

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Er reiste Anfang 2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Asylantrag. Das Bundesamt der Beklagten lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Zur Begründung hieß es, als Angehöriger der schiitischen Bevölkerungsgruppe sei der Kläger einer besonderen Bedrohung durch das Regime Saddam Hussein ausgesetzt, ohne dass ihm eine inländische Fluchtalternative in den kurdischen Autonomiegebieten im Norden des Iraks zur Verfügung stehe.

Mit Urteil vom 25.10.2005 – 12 K 109/05.A – hob die damalige 12. Kammer des erkennenden Gerichts auf die Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten den Bescheid des Bundesamtes insoweit auf, als darin festgestellt worden war, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Zur Begründung ist ausgeführt, aufgrund der eingetretenen Veränderung der Verhältnisse im Irak nach dem Sturz des Regimes Saddam Hussein habe der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland keine im Rahmen von § 60 Abs. 1 AufenthG beachtliche politische Verfolgung zu befürchten. Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wies das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes mit Beschluss vom 17.11.2006 – 3 Q 39/06 – zurück.

Mit Schreiben vom 08.12.2006 teilte das Bundesamt der Beklagten dem Kläger mit, es sei beabsichtigt, die Abschiebungsandrohung zu erlassen und die Entscheidung, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, nachzuholen. Mit Schreiben vom 05.01.2007 machte der Kläger geltend, solche Abschiebungsverbote lägen mit Blick auf die immer katastrophaler werdende innenpolitische Situation im Irak vor.

Mit Bescheid vom 22.01.2007 stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf. Zur Begründung heißt es, eine individuell konkrete Gefahr i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak habe der Kläger nicht dargelegt. Die angespannte Sicherheits- und Versorgungslage im Irak stelle eine allgemeine Gefahr i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG dar, die der gesamten Bevölkerung drohe. Daraus ergebe sich kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Nicht zu verkennen sei zwar, dass die Sicherheitslage im Irak äußerst angespannt sei und Gewaltakte an der Tagesordnung seien. Die anhaltenden Anschläge gälten jedoch in aller Regel zielorientiert dem multinationalen Truppen, irakischen Regierungsorganen, irakischen Streitkräften und der irakischen Polizei, der Kollaboration verdächtigen Repräsentanten irakischer Institutionen, Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den US-geführten Koalitionstruppen zusammenarbeiteten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten seien sowie ausländischen Zivileinrichtungen. Betroffen seien daher vor allem Städte, insbesondere im von sunnitischen Arabern bewohnten Zentrum des Landes (sog. sunnitische Dreieck), in geringerem Maße auch im schiitischen Süden und bisweilen auch im mehrheitlich von Kurden bewohnten Norden. Seit dem Anschlag auf die goldene Moschee in der Stadt Samarra würden auch sunnitische und schiitische Zivilisten Opfer ethnisch- konfessionell motivierter Gewalt. Besonders hohe Verluste habe die neue irakische Polizei

zu verzeichnen. Ziel solcher Angriffe sei es, den Wiederaufbau des Landes und die Bildung einer demokratischen politischen Neuordnung zu sabotieren.

Der Kläger habe nicht überzeugend dargetan noch sei sonst ersichtlich, dass gerade er aufgrund persönlicher Lebensumstände einer signifikant erhöhten Gefahr ausgesetzt sei, durch Anschläge oder Reaktionen auf solche Anschläge in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Von einer extremen Gefahrenlage könne insoweit nicht gesprochen werden.

Auch die Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten sei nicht derartig schlecht, dass eine extreme Gefährdung angenommen werden müsste.

Gegen die Annahme einer extremen landesweiten Gefährdungslage spreche auch die freiwillige Rückkehr von Irakern. Seien 2002 noch lediglich 37 Personen aus Deutschland in den Irak zurückgekehrt, so seien es 2003 bereits 318 und 2004 824 Personen gewesen. Zwar sei die Zahl im Jahr 2005 auf 689 Rückkehrer zurückgegangen, wobei dies auf die sich verschlechternde Sicherheitslage und Verzögerungen bei der Beschaffung irakischer Papiere zurückzuführen sei.

Die Abschiebungsandrohung sei in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nachzuholen, wobei eine unmittelbare Anwendung des § 39 Abs. 1 AsylVfG nicht erfolgen könne. Die nachzuholende Abschiebungsandrohung könne auch nicht auf § 38 Abs. 1 AsylVfG gestützt werden, der Fälle betreffe, in denen im Bescheid des Bundesamtes eine Regelung zur Asylberechtigung bzw. Feststellung von Abschiebungsschutz getroffen werde, in denen also noch nicht unanfechtbar feststehe, dass dem Ausländer kein Asylanspruch und kein Feststel-

lungsanspruch nach § 60 AufenthG zustehe. Die bestehende Regelungslücke lasse sich über eine analoge Anwendung des § 39 AsylVfG schließen.

Gegen den als Einschreiben am 23.01.2007 zur Post gegebenen Bescheid richtet sich die am 07.02.2007 bei Gericht eingegangene Klage. Zur Begründung wiederholt der Kläger sein Vorbringen, wonach sich die Situation im Irak, die durch täglich stattfindende Anschläge gekennzeichnet sei, weiter erheblich verschlechtere.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.01.2007 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes blieb ohne Erfolg (Beschluss der Kammer vom 05.03.2007 – 2 L 308/07 -).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Asyl- und Ausländerakten. Er

war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift näher bezeichneten Teile der Dokumentation Irak Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### Entscheidungsgründe

Die Klage bleibt ohne Erfolg.

Zu Recht hat die Beklagte in ihrem Bescheid vom 22.01.2007 festgestellt, dass hinsichtlich einer Abschiebung des Klägers in den Irak Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auffordert.

Insoweit kann zunächst auf den Bescheid der Beklagten - § 77 Abs. 2 AsylVfG – sowie auf den Beschluss der Kammer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Bezug genommen werden.

Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass einer Abschiebung des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG entgegensteht. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen zum Zeitpunkt der mündlichen Ver-

handlung auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie) nicht vor.

Die nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderliche konkret-individuelle Gefährdung des Klägers im Falle seiner Rückkehr in den Irak ist für die Kammer nicht feststellbar.

Nach dem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak des Auswärtigen Amtes vom 11.01.2007 – in Dok. Irak – sind Polizisten, Soldaten, Intellektuelle, Professoren, Ärzte, Politiker und Repräsentanten des früheren Regimes, die inzwischen mit der Regierung zusammenarbeiten, besonders gefährdet, Opfer von Anschlägen der militanten Opposition zu werden. Der Kläger ist keiner der genannten Personengruppen zuzurechnen

vgl. zu diesen Personengruppen, bei denen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ggf. eine individuelle Bedrohung angenommen werden kann, auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.08.2007 – A 2 S 229/07 – Juris; aus den Hinweisen des UNHCR zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs irakischer Asylbewerber – Zusammenfassung – vom 26.09.2007, in Dok. Irak, ergibt sich nichts Gegenteiliges.

Aus seiner Zugehörigkeit zu der ethnisch-religiösen Gruppe der Schiiten, die ausweislich des Lageberichts vom 11.01.2007 60 bis 65 % der Bevölkerung ausmachen, kann der Kläger schon deshalb keine individuelle Gefährdung herleiten, weil

er insoweit als Mitglied einer Bevölkerungsgruppe i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG betroffen und damit Gefahren ausgesetzt ist, die der schiitischen Bevölkerungsgruppe insbesondere durch Übergriffe seitens der Sunniten, die ihrerseits 17 bis 22 % der Bevölkerung ausmachen, drohen. Eine „Addition“ bestimmter Gefahrenmomente, auf die der Kläger in der mündlichen Verhandlung abgestellt hat, wobei das zusätzliche Risiko, seitens schiitischer Milizen „zwangsrekrutiert“ zu werden, zu berücksichtigen sei, führt insoweit bei der gruppenbezogenen Betrachtung zu keiner anderen Einschätzung.

Mangels individueller Gefährdung kann der Kläger subsidiären Schutz auch nicht aus Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie herleiten. Nach Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ u. a. einen Drittstaatsangehörigen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden. Als ernsthafter Schaden gemäß Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie gilt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Nach dem 26. Erwägungsgrund der Richtlinie stellen Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre.

Nach Auffassung des VGH Baden-Württemberg -Beschluss vom 08.08.2007- A 2 S 229/07- juris - entspricht die Regelung über die Gewährung eines subsidiären Schutzstatus nach Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie damit im Kern der bisherigen Rechtslage nach § 60 Abs. 7 AufenthG, soweit es darum geht, eine individuelle Gefahrenlage für den betreffenden Ausländer von allgemeinen Gefahren, denen die Bevölkerung mehr oder weniger gleichartig ausgesetzt ist, abzugrenzen. E-

benso hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 15.05.2007 -1 B 217/06- juris, ausgeführt, dass die Richtlinie grundsätzlich keine allgemeine Bedrohung genügen lasse, sondern eine individuelle Bedrohung voraussetze und insoweit ebenfalls auf den Erwägungsgrund Nr. 26 vor Artikel 1 der Richtlinie abgehoben.

Die Kammer teilt diese, sich aufgrund des Wortlauts der Richtlinie aufdrängende Auslegung mit der Folge, dass sich der Kläger mangels individueller Gefährdung auf Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie nicht berufen kann.

Eine extreme Gefahrenlage im Irak dergestalt, dass es dem einzelnen Ausländer mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat abgeschoben zu werden und deshalb unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG von einem zwingenden Abschiebungshindernis nach Satz 1 auszugehen ist, hat die Beklagte in ihrem Bescheid zu Recht verneint.

Die Entwicklung im Irak bis Ende 2006 ist in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.01.2007 - in Dok. Irak - wie folgt zusammengefasst: Die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle habe sich kontinuierlich seit Kriegsende 2003 erhöht und gleichzeitig hätten sich die Spannungen zwischen Sunniten und Schiiten intensiviert. Schwerpunkte der Anschläge der militanten Opposition seien weiterhin Bagdad und der Zentralirak. Aber auch in Nord- und Südirak sei es vereinzelt zu Anschlägen mit verheerenden Folgen gekommen. Die durchschnittliche Zahl sicherheitsrelevanter Vorfälle habe zunächst bei etwa 100 pro Tag gelegen, etwa ein Drittel bis zu einer Hälfte davon regelmäßig im Großraum Bagdad. Seit dem Sommer 2006 sei sie auf 120 bis 150 angestiegen, gegen Ende 2006 auf bis zu 200. Allein im Oktober 2006 seien über 4000 Menschen im Irak infolge der gewaltsamen Auseinandersetzungen gestorben.

Die Kammer hat zur Frage einer Extremgefahr zuletzt u.a. mit Urteil vom 26.01.2007 – 2 K 207/06.A – ausgeführt:

„Zwar ist die allgemeine Kriminalität im Irak nach dem Sturz des früheren Regimes Saddam Husseins stark angestiegen und mancherorts weiterhin außer Kontrolle. Überfälle und Entführungen sind an der Tagesordnung. Zudem sind täglich etwa 100 terroristische Anschläge zu verzeichnen und setzen sich offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits weiterhin fort, die auch zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern. Indes ist nicht zu verkennen, dass sich die Terrorakte vor allem gegen Personen richten, die mit dem politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes assoziiert werden. Hauptanschlagsziel der Terroristen sind nach wie vor die Soldaten der Koalitionsstreitkräfte, die irakischen Sicherheitskräfte sowie Politiker, Offiziere und Ausländer. Überdies ist die Sicherheitslage im Nordirak im Allgemeinen besser als in Bagdad oder in den Hochburgen der Aufständischen wie Falludscha, Ramadi, Samarra oder Baquba in Zentralirak. Die Wahrscheinlichkeit, durch einen gegen Dritte gerichteten Anschlag getötet zu werden, ist dort geringer, wenngleich Anschläge auch in Nordirak stattfinden

vgl. hierzu ausführlich Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006 und 24.11.2005 - 508-516.80/3 IRQ -, wonach insbesondere die Region Kurdistan-Irak, zu der Teilgebiete der Provinzen Dohuk, Arbil, Sulaimaniya, Kirkuk, Diyala und Ninive gehören, in Teilen als vergleichsweise sicher gilt und auch der schiitisch dominierte Südirak eine geringere Anschlagsdichte aufweist als der Zentralirak; ferner ai an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005 –MDE 14-04.044-.

Auch wenn danach von den unvermindert anhaltenden Anschlägen im Irak eine nicht zu unterschätzende Gefährdung für die dort lebenden Menschen ausgehen mag, rechtfertigt doch die Anzahl der durch Terrorakte sowie andauernde Kampfhandlungen zu beklagenden zivilen Opfer, die von Nichtregierungsorganisationen auf über 30.000 – einige gehen von 100.000 aus - geschätzt werden

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006 a.a.O., ferner ai an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005 a.a.O., wonach die Zahlen der zivilen Opfer von Iraq Body Count am 25.04.2005 zwischen 21.239 und 24.106 geschätzt wurden,

in Relation zu der ca. 27 Millionen betragenden Bevölkerungszahl des Irak

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006 a. a. O.

offensichtlich nicht die Annahme, jeder Iraker werde im Falle seiner Rückkehr unmittelbar und landesweit Gefahr laufen, Opfer entsprechender terroristischer Anschläge zu werden

ebenso auch OVG des Saarlandes, Urteil vom 29.09.2006 a. a. O.

Im Ergebnis nichts anderes gilt auch im Hinblick auf die allgemeine Versorgungslage im Irak. Konkrete Anhaltspunkte für eine drohende

Nahrungsmittelknappheit oder gar eine Hungerkatastrophe bestehen gegenwärtig nicht, zumal ein Großteil der Bevölkerung weiterhin Lebensmittelrationen aus einem Programm der Vereinten Nationen erhält

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006 und 24.11.2005 a.a.O.; ferner Informationszentrum Asyl- und Migration, Der Irak nach dem 3. Golfkrieg (10. Fortschreibung) vom 25.10.2004.“

Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis hat – seine Grundsatzentscheidung vom 29.09.2006 – 3 R 6/06 - fortschreibend – mit Beschluss vom 12.02.2007 – 3 Q 89/06 – die sogenannte Lancet-Studie, die im Wege einer stichprobenförmigen Umfrage in 1.849 irakischen Haushalten und einer Hochrechnung der Ergebnisse zu einer Opferzahl von fast 655.000 Personen kommt, wegen zu schmaler Tatsachengrundlage verworfen.

Vgl. zu der Lancet-Studie, Süddeutsche Zeitung vom 12.10.2006, Presseordner Irak.

Ausgehend von Presseberichten in der Süddeutschen Zeitung vom 12.01.2007 – wonach Menschenrechtsgruppen von 60.000 Zivilopfern ausgehen – und der Frankfurter Rundschau vom 17.01.2007 – 34.452 Zivilopfer in der Bilanz der UN-Mission für 2006 – hat der Senat sodann an der in seinem Grundsatzurteil festgestellten Opferzahl von bis zu 100.000 Menschen festgehalten.

z.B. Beschluss vom 12.03.2007 – 3 Q 114/06 -.

Die Kammer hält zunächst in Übereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht die Lancet-Studie im vorliegenden Zusammenhang für nicht aussagekräftig.

Vgl. zu Opferzahlen auch Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.01.2007, a.a.O. Seite 15, wo die Zahl 650.0000 lediglich referiert wird und zudem ausgeführt ist, dass Nicht-regierungsorganisationen die Zahl der Opfer unter den Zivilisten auf über 40.000 schätzen.

Im Weiteren hält die Kammer an ihrem Anfang des Jahres 2007 vertretenen Standpunkt fest, zumal eine Auswertung der seither zugegangen Erkenntnismittel – insbesondere der Presse – eine veränderte Betrachtung nicht veranlasst.

Nach Darstellung des Sachverständigen Uwe Brocks – GIGA - Institut für Nahoststudien an VG Köln vom 09.03.2007, in Dok. Irak – ist einerseits im Großraum Bagdad nach Schätzungen davon auszugehen, dass jeden Monat ungefähr zwischen 1.000 und 2.000 Menschen ums Leben kommen, wobei die Zahl von Monat zu Monat variiert. Andererseits – so der Sachverständige – ist Bagdad mit geschätzten mehr als 7 Millionen Einwohnern eine riesige Agglomeration, die sich auch noch ständig ausbreitet, so dass die Anzahl der Opfer von Anschlägen und der Opfer individuell-persönlich gegen Menschen gerichteter Gewalttaten über das Ganze gesehen immer noch relativ „gering“ ist.

Die Frankfurter Rundschau vom 23.04.2007 – in Pressedok. Irak – listet in einer Dokumentation die schwersten Terrorakte seit der US-Invasion 2003 auf. Für das Jahr 2007 sind Terroranschläge am 16.01., 22.01., 01.02., 03.02., 12.02., 06.03., 27.03. und 18.04.2007 aufgeführt, die rund 900 Todesopfer gefordert haben.

Nach Angaben der irakischen Regierung ist die Zahl der Zivilisten, die Opfer von Gewalt geworden sind, im September 2007 zurückgegangen. Danach sind 884 Zivilisten getötet worden, wohingegen deren Zahl im August mit 1.773 bzw. (zunächst) mit 2.318 angegeben wurde. Die niedrigste Opferzahl ist zuvor im Juni mit 1.227 getöteten Zivilisten ausgewiesen worden. Die irakische Regierung führt den Rückgang auf die Sicherheitskampagne der US-Armee zurück, deren Einheiten im

Februar um 30.000 zusätzliche Soldaten verstärkt worden sind. Ein Sprecher der amerikanischen Armee im Irak sagte, die zusätzlichen Soldaten und eine veränderte Strategie hätten dafür gesorgt, dass in der ersten Hälfte des Fastenmonats Ramadan die Zahl der Anschläge um 38 % unter jener der ersten Hälfte des Ramadan von 2006 gelegen habe.

FAZ vom 02.10.2007 – in Pressedok. Irak –

Vor diesem Hintergrund kann bei Würdigung der Opferzahlen in Relation zu der Bevölkerungszahl auch unter Berücksichtigung einer „Dunkelziffer“ eine Extremgefahr für einen rückkehrenden irakischen Zivilisten, bei dem gefahrerhöhende Merkmale nicht vorliegen, jedenfalls nach wie vor nicht festgestellt werden.

Die Klage bleibt damit ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil be-